

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy.

zespół (fond) 45.

Archiwum Dziaduszyckich

Część I. Rękopisy Biblioteki Poturzyckiej Dziaduszyckich.

1010. Projekty różnych formularzy. K. 35.

Львівська бібліотека
АН УРСР

ВІДДІЛ РУКОПИСІВ
Годуш. 1010

Erklärung der Abbildung des Sinclair'schen Versuches
Kasten:

Fig. 1 Frontansicht

- A. Das Thor im Eingangsbohr.
- B. Das Thor am Kernbohrer, sozusagen man mittelst einer von außen angelegten Leiter gelangt.
- C. Ein Aufstieg zum Thore von unten aufzugehen.
- Q.Q.Q.Q. Zuglöcher.

Fig. 2 Querschnittsansicht, oder die Ansicht der inneren Einweisung des Gruben.

- A.A.A.A.A. sind folgende Rinnen, welche von den Zuglöchern der einen Seite des Grubens bis zu den Zuglöchern der entgegengesetzten Seite reichen. Diese Rinnen sind von gelblichen Sandsteinen, ungefähr 6 Zoll weit, und bilden gleich den Leerrinnen einen Mittel. Die Kränze sind im Innern des Grubens und liegen mit ihren Mittelstücken nach oben gekehrt, wie Fig. 3 zeigt.
- B.B.B.B. sind die Seiten abführenden Rinnen, die ebenfalls an den Zuglöchern anlaufen, ihre Lage wird durch Fig. 4 vorfindlich.
- C.C.C.C. sind solche Rinnen, die sich auf gleiche Art, wie die Kränze in den Thoren Zuglöchern befinden. Die Luftlöcher müssen nach oben zu, um einen Abzug haben, um das Hineinfließen des Regens oder Abwasch zu verhindern, sie sollten ferner mit einem Drahtgitter versehen sein, um Abzug abzuhalten.
- D.D. ist der Gruben. Eine große Anzahl Kränze ist in drei, in vier bis fünf Reihen, Abteilungen C.C.C. zu stellen, so abzulesen 9 Kränze, wie Fig. 5 zeigt. Von diesen Kränzen haben die 8 an den Thoren befindlichen einen Durchmesser von einem Yard 2/3 1/4 Zoll, der vierte, mittlere Kränze aber einen Durchmesser von einem Yard, weil der Abfluss des Regens im Mittelstücke die mindeste Spannung erleidet.
- Die Kränzeöffnungen C.C.C. bei Fig. 5/ in den Mittelstücken des Kastens dürfen auf dem Boden größer, als



die Priesteröffnungen B. B. B. sein, indem die Roc-
kung in dem Winkel der Wand größer als an ir-
gend einer Stelle ist.

Alle 9 Priester sind in dem großen Priester
I bei Fig. 2, welche mit dem Pfeiler G versehen ist,
im gelegentlich geöffnet zu werden, wenn Gebrauch
davon genommen werden soll.

Nach ist am größtem ein kleiner Priester bei I am,
gebaut, und enthält 4 röhren Ringel K so be-
festigt, daß er nach Belieben von dem inneren,
im Raumfeld befestigten, und an dem großen Priest-
er befestigten Kastan O. abgenommen werden kann.
Durch diese Art dieses Kastans wird die Handhabung des
Pfeilers H erleichtert.

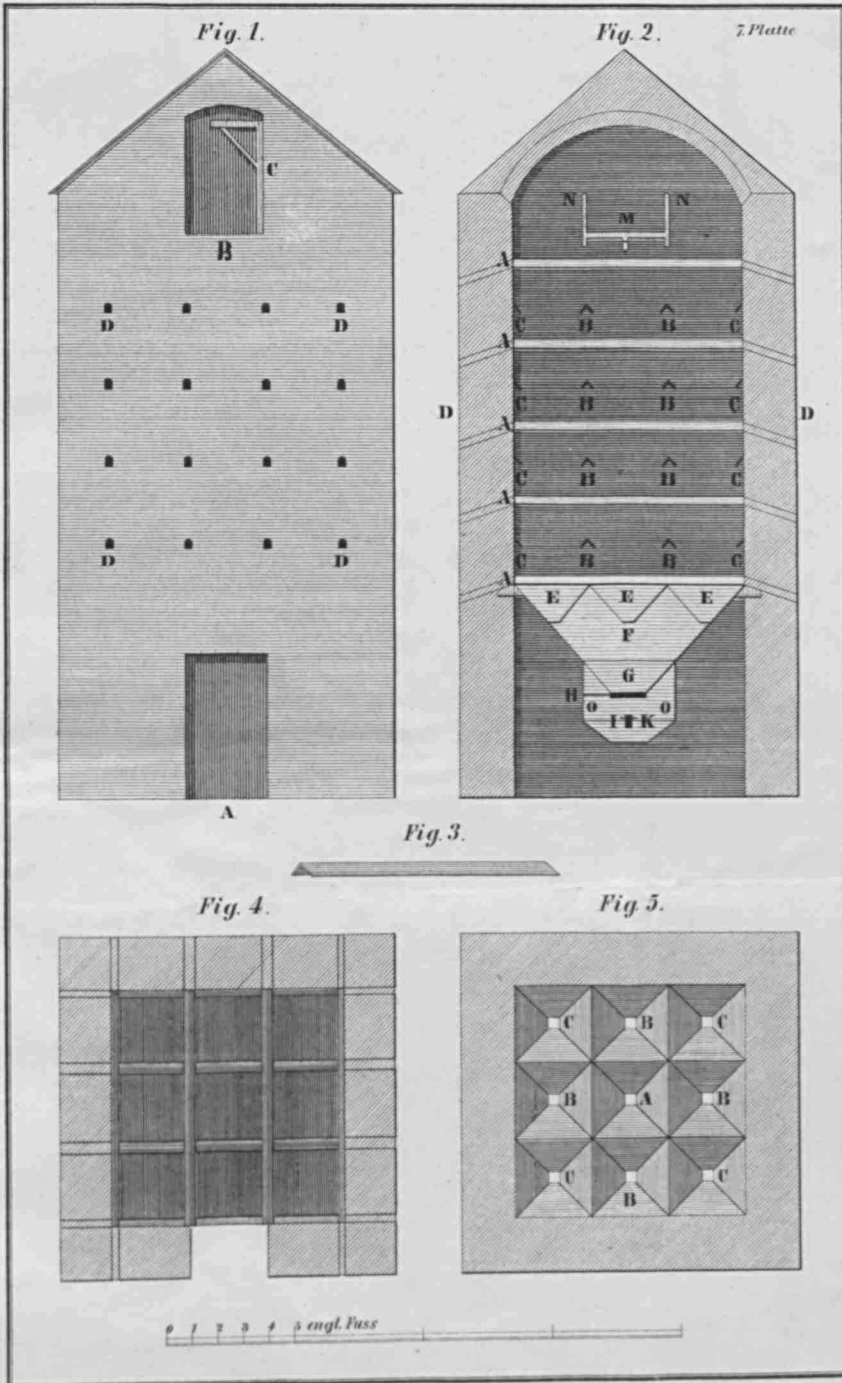
Da der kleinere Priester nur dann nützlich ist,
wenn man eine ganz kleine Quantität Gebrauch
davon nehmen will, bei dem Ablassen größerer Menge
aber abgenommen werden wird: so kann dieser ganz
zur Vermeidung zu Gunsten der Einfachheit des Gebäu-
des auf ganz unterbleiben.

Auf dem kleinen Oberboden I. II. Fig. 2, befindet
sich eine mit gelinder N. N. versehen Öffnung, durch
welche das aus den Röhren entlassene Gebäu in den
Kastan gesammelt wird. Das Gebäu fällt sofort durch
die Priester L. in den Raum F, der durch den Pfeiler G
geschlossen ist, und fällt sich von da aufwärts rings
um die Luftgehäuse bis zum Oberboden an.

Da die Räume, die bereits bemerkt wurde, mit einer
Öffnung nach unten, mit einer Mittel aber nach oben
gekapselt sind, so ist es klar, daß obson der Pfeiler
bis zur vollen Höhe gefüllt ist, demnach das Wasser nicht
eine freie Flüssigkeit, die Höhlung der umgebenden
Räume ausfüllen wird, sondern daß jede Rinne
eine kleine Rinne dreht, welche, in der Form eines
verförmigen Kanals, den gleichmäßigen Durchgang



Abbildung des verbesserten Getreidespeichers.



das Luftvolumen gesättigt. Dieser Zustand mit sauerer Luft,
zuzug ist selbst bei vollkommenster Windstille so stark,
das jedes hangabwärts Luft verliert.

Diese Rinnen sollen horizontal 3 Fuß, horizontal
18 Zoll von einander entfernt; d. h. für jeden drei Fuß
von Winkel zu Winkel oder nach einander, und
18 Zoll von Lage zu Lage oder über einander unter
sich ab.

Betrachtet man die Konstruktion dieses Griefers,
so wird ersichtlich, daß, wenn derselbe mit Gestein
gefüllt ist, und man den Aufsatz öffnet, die ganze
Masse in Bewegung gesetzt wird, wie man eine
Quantität Gesteins herausfallen läßt; das Wasser im
unten Lage Gesteins dem Zutritte der Luft, die durch
die Zuglöcher und die Rinnen dringt, ausgesetzt, und
das Wasser ablassen einiger Matzen durch die Öffnung
d. der ganze übrige Konstrukt gewirkt und beim Zuge
verändert, welches vollkommen das ergibt, was
man sonst das Handmehlschöpfel bezeichnen würde.

Ein solches Rinne an den Wänden sind besonders
nützlich, um auf in diesen Stellen dem Gestein Luft
und Bewegung zu geben, welches sonst nicht gut an
der Mauer anbringen würde.

Außerdem trägt man Sorge, daß die Wände des
Rinnes wenigstens in einem solchen Goll weiter fort
abzurufen, als die Grundflächensätze der Zuglöcher nicht
ganzlich aufgehoben, sind dazuzutragen, um alle Wasser-
schwierigkeit einer Unterbrechung oder Anlagerung des
Luftzuges durch das windungreiche Gestein zu befehi-
gen.

Die Prinzipien dieser Konstruktion lassen sich für
Gräber jeder Größe, von der Konvention im Keller
an, bis zu großen Magazinen, anwenden. Jeder
Zweckform kann übrigens nur eine Zweckbestimmung
aufhalten. (*)

*) Man set in der Einrichtung für alle 4 Hängkammeranordnungen 4 Zweckformen mit ein-
ander in sehr sinnreiche Verbindung gebracht.

Diese ungewöhnliche Konstruktion hat durch die vielfach
gemachten Erfahrungen einige kaum gleich unbedeutende,
jedoch wohl bemerkende, wohl bemerkende Abän-
derungen erlitten.

- 1) Statt der kostspieligen Überwölbung des Stalles hat
man entweder einen Sparrenstuhl oder ein gerades
leichtes einseitiges Ziegeldach angewandt. Wird dieses
mit Sparren an allen 4 Seiten versehen, so weicht
die Luftströmung im ganzen Gebäude ganz im-
merhin, ohne das Feuergefährlich zu sein, abwärts
zu sein.
- 2) Ein Luftgitter an den Ziegelformen werden von
innen her angewandt, und dadurch der Luft-
zug gesteuert.
- 3) Man hat ferner die Läden der Fällung der inneren
Mauer weggelassen, weil man fand, daß sie zur Ver-
hinderung der Luftbewegung der Mauer hindern, und zur Verhinderung
der Luftbewegung des Gebäudes nicht in dem Maße
beiträgen, als sie die Läden der Mauer hindern.
- Die Mauer des Stalles werden ferner nur mit
einem Mäntel versehen.
- 4) Die Abstände der Ziegelformen von einander in
vertikaler Richtung sei mehr, nämlich 2 Fuß einzu-
nehmen, weil dies weniger mit der Luft der Räume
müssen die Mauer vermindern.
- 5) Man fand es ferner für nützlich einen kleinen
Ständerholzwerk nämlich 1 Fuß 1 Zoll bis
2 Zoll zu geben, indem der Druck des Gebäudes, be-
sonders in den unteren Lagen ein sehr bedeutendes
sein ist.
- 6) Man fand es endlich günstig, daß 9 Pfeiler, die
sich in einem großen Pfeiler vereinigen, nur den
Leisten allein beizubehalten, weil man fand, daß
der Prinzipal-Zustand davon vollständig weicht,
der auch aber ungenügend zu sein scheint.

Tagen aber nicht für notwendig erkannt, den
Krieger als den Kulminationspunkt der ganzen Arbeit
durch einen festen Balken nach hinten zu lassen.

Begleit die bauliche Ausbildung mit dem Mess.
Sobald derselbe ist, so dürfte es sich für den Arbeiter
empfiehlt sein, die einzelnen Details sorgfältig
zu finden und damit eine ungefähre Vorstellung der
Ausführung in Verbindung gebracht zu lassen.

Für die Anfertigung von ungefähr 1400 Matzen
bedarf im selben Zeitraum, die folgende Anzahl
Dimensionen:

Die Fundamente des Gebäudes sind 1 Raster hoch
3 Raster breit. Außerhalb der Fundamente bis zum
Krieger ist die Mauer 9 Raster hoch. 2 1/2 Raster breit
von dem Krieger bis zum Fußboden 3 Raster hoch.
Hinter dem Fußboden der Mauer für die Mauer über dem
kann ein Pfostenlauf angebracht werden.

Im Lichten misst das Gebäude oberhalb des Kriegers
2 Raster Länge und oben so viel Breite.

Für die Fundamente werden erforderlich 5 Kubik
Raster Leinwand, zu 18 Raster, Kubik, 31 Raster
Mauerwerk, außer dem Fundament, d. i. mit der
Beyriff der Oberbekleidung, sind nöthig 32.000 Kubik
Mauerwerk.

Für die Eindeckung von 13 Quadrat Raster Dach
bedarf man 3200 Raster, 150 Kubik Latten, 5 Raster
man, 7 Raster.

Für die Rinnen werden 36 Raster erforderlich. Das Holz
zu dem Krieger und dem Träger, Balkenwerk, zum
zum Abflussgang, und zum Aufhängen des
in 48 Raster und 8 Raster.

Der Eisenbedarf bedarf ist:
die Pfosten: 300 Pfund
Eisen zum Krieger befestigen 100 Pfund.
die Nägel: 6000 Pfundnägel, 500 Lattennägel.

400 Nügel mit glatten Köpfen.

Wird nach der Umräumung und des Aufwandes, des
lehtigen Eingangs gewischt, so stellt sich das Material
auf einfacher dar.

Da die Frische des ferner ungeschulten Materials auf
Austausch der Spangen abwärts verbleiben sind, als der
Wahl der Handwerker Arbeit und der Fein- und Fein-
lösungen: so kann im Allgemeinen kein Verlust
für die Leuchte sein festgesetzt werden, allein unter
den gewöhnlichen Umständen wird ein solcher Schaden
ausfallen, welcher 1400 Mr. Nutzen ersparen zu lassen
im Grunde ist, nicht besser als aus 1000 fr. Coste oder circa
43 % gr. Nutzen zu lassen kommen. Bei größeren
Dimensionen verhält natürlich gr. Nutzen ein noch
geringerer Verlust.

Ausführliche Beschreibung über die Geschichte der
des sich in der Einleits Grundgesetzten des Österreich's
/ Wien bei Gaudin 1/40. / noch in den Anmerkungen
der d. h. Wiener. Landesverfassung. Erschließung, III Band
2. Theil, dann unter Folge II Band 1. Theil, und in
den Anmerkungen des v. Pujanovic über die Geschichte,
Fest bei Gaudin Wien 1846.

5

Die Zug- oder Wanderflurhuhn: *Geopelia migratorius* und ihre Artbildung.

A. Naturgeschichte:

Das Vaterland dieses schön gefärbten Vagabunden sind die Provinzen Syrien, gewisse der Iberien und kaspischen Thäler, Arabien, Galiläa, die nördlichen Küsten von Afrika, Ägypten, wo sie sich bisweilen zu einer unglaublichen Menge sammeln, und meistens für das Feld alles ausgezehrt haben, in ungeheurer Densität, wenn ihnen die Natur begünstigt sehr große Reizen weiset und diese zuweilen bis in das Innere von Europa gelangen.

Um ihre Artbildung zu erkennen ist die Kunde mit ihrer Naturgeschichte d. i. ihrer Lebens- und Fortpflanzungsweise nöthig.

Die Zugflurhühner kommen zu uns, meistens für ihr vollkommenes Aussehen vorerst haben, und ihre Begattung anfängt.

Nach Aufbruch ihrer Eltern und der Art, der sie mehr oder weniger günstig zu sein pflegen, legen einige der Weibchen schon im August, andere im September ihre Eier. Einige sind sehr besonders und sehr, die durch unvollständige Befruchtung geschützt sind, wählen sie für am liebsten.

Das Weibchen mit großer Sorgfalt übernehmend die ganze sonnentigen, befruchteten Eiern an Ende ihrer Hinterleibes empfangen, grübelt damit ein Stück bis auf Linien ihres Laufs in den letzten Leiden, und legt 60 bis 80, einem magarischen schnecken ähnliche, rottegelbe Eier hervor. Diese haben sie mit einem eigenen Eßsaft umgeben, so dass sie einen länglichen zylindrischen Plümpchen von einem halben bis einem Zoll in der Länge, und drei



bis ihre Larven in der Erde bilden. In jungen Almen,
zum überzucht sie ebenfalls mit dem nordischen Pflanz,
der zu einem pflanzlichen, braunen Spinnweb verfertigt,
und die Larven aufhaltenen Lagen der pflanzlichen in der
Luftlöcher pflegt. In ungepflanzten Abteilungen der
auffallend die Lagenklänge, da sie in dem klaren
Oberfläche der Lagen, Lagenklänge einklagen, so ist der
Lagen die Gestalt und Farbe eines Lagenklanges!
In diesem Zustand zeigt die Lagenklänge dem großen
dem Winterfrost, und man versteht das ganz richtig.
Lief von einem jungen Winter dem Winterklänge.

Mit der ersten Lagenklänge Larven die Larven,
so klein wie Larven aus dem Lagen, haben bereits
Lagen, aber noch keine Flügel, ihre Larve ist Anfangs
pflanz, und sie zeigen sich dem jungen Lagen und die
Lagen Larven. Lagen sie ihre vollkommenen Gestalt zu,
weist haben, sind sie Lagenklänge unterworfen,
und nach der Lagen, welche oft schon im Juni erfolgt
sind ihre Flügel angeordnet, und zeigen sie zum Lagen
Lagen gestirkt.

Nach der ersten Lagenklänge haben sie zeigen ihre Larve
Lagen und Lagenklänge sehr stark im Lagenklänge und Lagen
und Larven nur beim Lagenklänge Lagen. Da sie aber
Lagen gestirkt sind, so kann man mit leichter Mühe die
Lagen 1000 in einem Lagenklänge Lagenklänge, wenn man sie in
ihren Lagenklänge Lagenklänge.

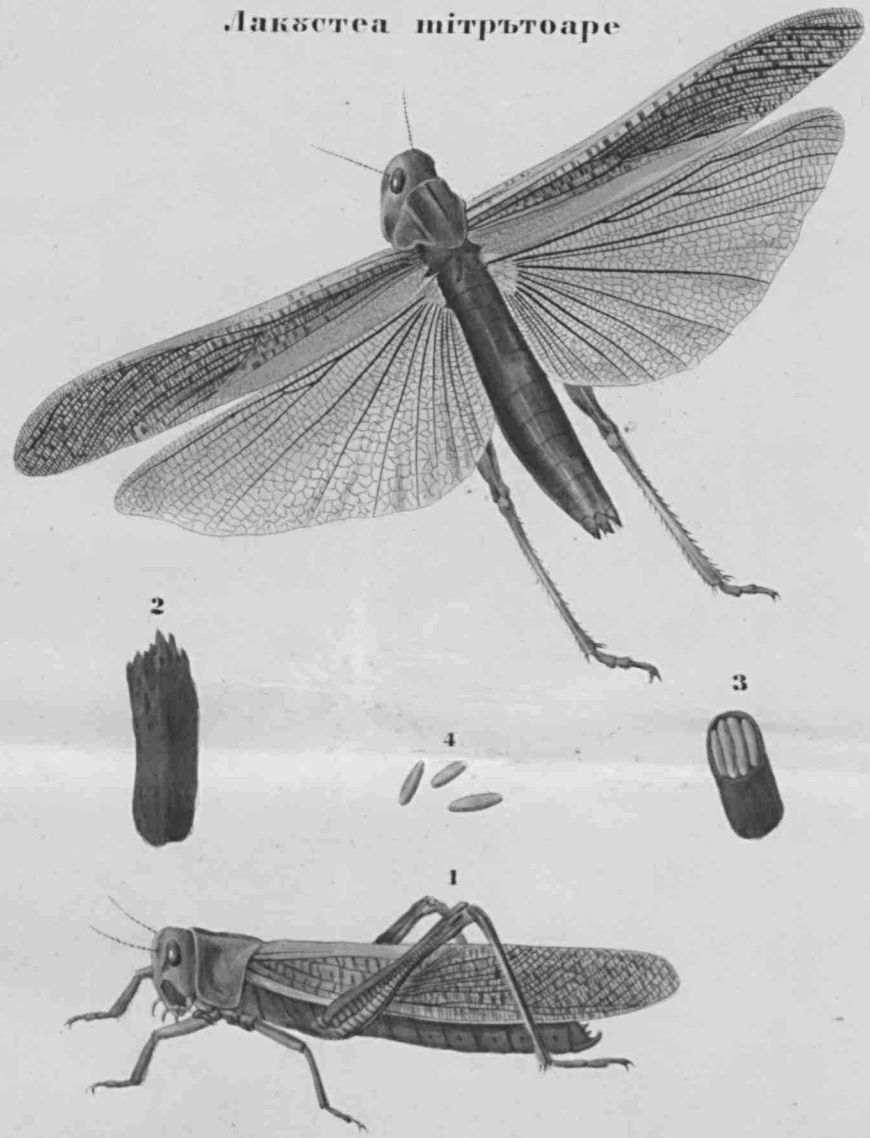
Mit jeder Lagenklänge weist ihre Lagenklänge und die
Lagenklänge ihrer Lagenklänge. Die Lagenklänge / Lagenklänge
Lagenklänge bilden dem Lagenklänge von Lagenklänge,
Lagenklänge.

Man sie sie zu einem Lagenklänge Lagenklänge Lagenklänge
Lagenklänge sie gar nicht, was ihre Lagenklänge Lagenklänge
Lagenklänge Lagenklänge Lagenklänge.

Lagenklänge aller Lagenklänge, Lagenklänge und die
Lagenklänge der Lagenklänge ist für sie ein Lagenklänge Lagenklänge.

Die Wanderheuschrecke.

Сараньча переходна
Przechodnia sarańcza,
Лакзетеа митрътоаре



Die Heuschrecke ¹ im Fluge und sitzend	Eierklumpen ²	Derselbe ³ geöffniet	Die einzelnen Eier. ⁴
Сараньча въ лѣоти и сидячи, ¹	Грудка яецъ, ²	Таяжъ розтворена. ³	Поединчій яици ⁴
Sarancza wlocie i siedząc, ¹	Grudka jaj, ²	Tazsama otworzona, ³	Pojedyńcze jaja. ⁴
Лакзетеа свърхид ми шезхид ¹	Стратъ Оаелор ²	Стратъл дешкис ³	Оаеле сингъре ⁴

4

Die Sammelart so lange, bis sie die Jagend fast geseh
hen haben, dann wird sie für weiter, indem sie
sich dem Juge des Kindes überlassen. Dieser geseh
es, dass sie oft große Landstraten überspringen und
unabwieslich mitten in Europa aufsteigen, so wie es der Fall
im Jahre 1810, wo sie in Frankreich und 1827, wo sie
in der Mont Brandenburg niederfielen, gesen
sen ist.

Mit der vollendeten Begehung d. i. vom August
bis Oktober, ist der Lebenslauf der Mandarfüßler.
ten beendet. Die Arbeiter nun in solchen Massen,
dass ihre Pfeiffen über der Erde angezündeten Linsen ni
man sieht, schädlichen Schaden anrichten, und dieser
jedem Anbau zu vernichten können.

B. Vorkämpfungs-Maßregeln.

I.

Vorkämpfungen gegen die wirklich schädlichen Gruppfraten
/ d. i. gegen das vollkommen ausgebildete Insekt. /

Die Entfernung eines Gruppfratenpflanzens durch Linsen
und Spinnweb, z. B. Spinnweb, Spinnweb, Spinnweb, Spinnweb,
malu, Spinnweb u. s. w. oder durch angezündete Linsen oder
sonstigen Rauch zu verhindern zu wollen, ist im
Allgemeinen nicht nur unzulänglich, sondern so
gar schädlich. Ein Aufwachen gegen die Regel so
fast, dass weder der schädlichste Larve, noch das Jünger
oder der Rauch auf sie einwirken kann.

Besonders sind die Maßregeln, wenn die Larve der
Spinnweb, der früher im dichten und kompakten Masse
bildet, und beim Niederfallen leichter zu unzulänglich
gestehen würde, aufgelöst wird, weil er dann
stark einen kleinen Bezirk im ganzen Ländchen
zu überziehen und seine Eier durch ein ganzes Land
verbreiten kann.

Dies Maßregel wäre nur in dem seltenen

Sollte anzunehmen, wenn man die Häufscharten in das
Moor, in einen Ort oder in einen großen Fluss bring-
en könnte, so für ihre Abtragung händeln. Hier
sollte man aber noch zu erwägen, die vom Wasser
und Luft verursachten Krankheiten zu vermeiden und
zu beseitigen oder zu verhindern, damit ihre Ver-
breitung nicht auf die Gesundheit der Menschen und
Thiere schädlich wirkt.

Es ist demnach viel wichtiger die Befestigung in
ganzen Mooren widerfallen zu lassen, und dann
aber sorgfältig zu untersuchen und geeignete Mittel
zu ihrer Beseitigung anzubringen. Einzelne Moore
sind und einzelne Gemeinden sind nicht unbedingt
fürsichselbst; einzelne Kräfte nach Maßgabe der Aus-
dehnung, von Hunderten und Tausenden mühen zu geben,
man sieht, um Gefahr abzuwenden, welche Ge-
sundheit und Krankheiten zur Folge haben kann.

Das Befestigen liegt es daher ob, die Gesundheit
der Landbevölkerung zu erhalten und ihre Abtragung,
zu vermeiden zu lassen.

Wenn man in einem Ort Häufscharten widerfallen
läßt, so muß man vorsichtshalber die Größe des Flächen-
raumes, der für einen Ort, eine Anstalt oder
Anzahl von Menschen bestimmt werden.

Diese Anstalten unterscheiden die ganze Anstalt,
auf welcher diese Thiere sitzen, oder wenn ihre
Anzahl nicht fürsichselbst, einen Teil nach dem anderen,
und tödten man die Häufscharten mit einem Ra-
thelband, Leinwand oder Drahtgitter und haben gleich-
zeitig zu tun, die Thiere immer in einem
engen Kreis zu halten, in dessen Mitte man zu
stehen darf haben die Thiere umgeben sind.
Man aber diese Arbeit mit großer Sorgfalt machen,
wenn sie anders gleich nach der Abtragung die
für Gesundheit begünstigen haben, so lange sie an-

mittel sind, oder in der Nacht und am Morgen, so kann
 je ihre Flügel dem Feuer fähig sind, oder nicht bei
 verweirtenen Mitter unterworfen werden, weil
 sie sich sonst verfaben und weiter gehen. Außerdem
 ist bei dem Kolligen dieser Vorkämpfer auf die Zeit
 des Kindes bedacht zu haben, indem das Feuer nie gegen
 das Kind geht.

Folgendes Karlsruher, welches in Frankfurt im Jahre
 1810 mit einem Erfolg angewandt wurde, ist neben der
 allgemein üblichen im Konjunktiv andeutenden
 Maßzahl, sehr empfehlenswert, wenn gleich etwas
 unständlicher:

Es werden dieser von grober Leinwand, gewei und
 gewei zusammen gewickelt, und in der Mitte mit einem
 Band versehen, welches durch einen Riß offengehalten
 wird. Zwei Leinwandstücke für ein bis zwei Linder zu, und
 so bilden ungefähr Hundert eine besorgliche Wand, die
 gegenüber steht, aber so viele Mann die Hauptkraften
 mit Leben und Geirigen sonst nicht gegen.

Die aufgeschriebenen Pfeile werden mit dem Feuer
 aufgefungen und in dem Band gefesselt, der so oft
 er gefüllt ist, seinen Furcht in ein größeres
 Loth im Jahr abzieht, wo sie in Massen gefesselt
 werden können.

Außer diesen gewöhnlichen Mitteln sind die Kinder der
 Jugend mit Langschnecken an Pöngern zu versehen, um
 die ausfliegenden und herprangten über den zentralen
 Hauptkraften aufzusammeln. Auf das Aufheben
 der Leinwand, Eisen, Eisen und Eisen auf dem
 Ballen, wo die Eisen liegen, und wo Eisen ein
 Aufschuß gefesselt kann, ist wegen Aufhebung
 der Leinwand und Beschäftigung von Nutzen.

II.

Vorkämpfer gegen die Leinwand der Hauptkraften.

Hat man die vorgeschriebenen Pfeile auf die eine

oder die andere Art verteilt, so kann dem die Kaiser an
die Leinwand, welche für gewöhnlich und gewöhnlich in ungeschwächter
Manier zurückgelassen haben.

Es muss jedoch mit der Verknüpfung der Lyra
begonnen werden. Aus der vorangehenden Natur-
geschichte des Jaspats ist zu entnehmen, dass dem
Kaiser an, das Lyralagen ebenfalls werden kön-
nen. Es ist demnach der ganze Handel findend an dem
bezeichneten Pallan auf diese Lyra Jaspats zu machen
und für alle Kraft auszubilden. Vorhand mit dem
Gefüge, wie es angeht, mit Entwürfen, wie mit
Handwerkmanntun muss die Lyra auf mehrere Zoll
Länge aufgewickelt werden, wie man gewöhnlich
verfährt. Diese werden gewöhnlich mit Sandstein
oder in Leinwand gewickelt und mit ungelöschtem Kalk
bedeckt. Dieses Gewebe wird mit dem ersten Linsens-
er fortgesetzt werden, da bei günstiger Witterung
von im März und April für die Jungen unter-
halten.

Da es nicht möglich ist, alle Lyralagen auf-
zufinden, da sie durch die dazwischen liegenden Lyra
schwer zu entdecken sind, so muss man die von
gewöhnlichen Leinwand oft zu halten, welche wie die Lyra der
Verknüpfung der Lyra, gegen welche sie noch am
ersten ungeschwächt sind, welche und vorzüglich um
für dem Kavaliers anzusetzen. Auf ist zu an-
nehmen, dass man auf solche Lyra zu treiben, weil
für die Lyra stehen, und gegen den Kaiser.

Das Durieren der befallenen Lyra und einem
Jahre ist für die Folge ein ungeschwächter
Vorfall.

Je größer die ungeschwächten Jaspats war-
den, in dem dem Kaiser muss die Ausbreitung
aller Mittel der Verteilung zu machen. Geben
für die Lyra zum dritten Male gesendet, so

Als höchste Zeit zu sein zu gehen, weil sie noch nicht
 flüchtig sind. Es müssen nun zu dem Ende gewisse bis
 zum Aufbruch hinführende Operationen vorgenommen werden, in
 diese werden die vier hinführenden Hauptkräfte mit
 Besorgnis oder belästigten Zuständen einwirkend
 und dort gerichtet, damit sie jedoch nicht über
 die Operation hinausgehen, soll man von der vorher-
 genannten Zeit ansetzen aufpassen. Bei dieser
 Operation darf man sie niemals gegen den Wind
 oder auf Aufsehen treiben. Die Brauchfertigkeit die-
 ser Operation ist von der Gesundheit eines jeden
 Menschen anzuhängen, welche gefaltet ist, die von
 Zeit zu Zeit zusammengehaltene Hauptkräfte in die
 Operation zu setzen, und wofür sie in zu großer
 Anzahl aufzubringen sollte, Abstreifen der Nerven
 anzurufen. Volle Aufmerksamkeit auf dem befallenen
 Ort im Hintergrunde der Hauptkräfte in die
 neuen bekannten Felder bemerklich werden, so müs-
 sen dieselben zur Beförderung der noch wei-
 teren Entwicklung, von der anderen Seite durch
 Operation gefördert, und zugleich alle Mittel der
 Beförderung aufzubringen werden. Zu dem Ende sind
 alle diese Gelegenheiten oder angrenzende Gelegenheiten
 und Operationen, die noch von diesem Ort her,
 selbst sind, anzufachen, ohne bedrängten Anzeu-
 baren in dieser gemeinschaftlichen Operation die besten
 möglich und thätigste Hilfe zu leisten.

Es muss noch wiederholt erinnert werden, dass
 die gewöhnlichen Hauptkräfte Messen unterhalb der
 freien Vertikal oder in diese Lücken der Nerven
 werden müssen, damit sie durch ihre Verbindung
 die Luft nicht verdrängen, auf dem man sie zur grö-
 ßeren Aufrechterhaltung der Lungen mit ungelösch-
 tem Pulver überschütten.

Die Obrigkeit muss es zur Anweisung schicklich ge-

muß manchen, die Ausführung aller dieser Werke,
galt, welche dem einen großen Zusammenhang
den allein in ihrem glücklichen Erfolg bedingt sind,
durch angemessene Anstalten Ordnung der Geschäfte,
bei einseitig und gekümmert. Durchbringung vertrieben,
Lieser Liefert andererseits zu leiten und zu über-
nehmen, das Allem aber nicht ohne dem einen
Anstalten Winter die Völkung der Land zu werden.
den. ~

Instruction

für die Oelweiber.

Allgemeine Bestimmungen.

Quelle der Instruction.

§. 1. Durch die vorliegende Instruction, die von dem die Oelweiber beauftragt, wie sie sich bei Abreibung ihrer Oel, bei dem bei Befüllung ihrer in der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Pflichten zu verhalten haben. — Die Oelweiber sind gehalten diese Instruction genau, sorgfältig und eifrig zu befolgen und dürfen sich unter keinem Vorwand von irgendwelcher Art weigern, als ob sie nicht eingeweiht ist. — Durch die Oelweiber sind ihre Aufsichtsmänner, deren die Oelweiber bei ihrer Abreibung an dieser Instruction sind gehalten. —

H: Immer Gemeindegeldern zu zahlen. —

2. Aufbewahrung der Oelweiber.

§. 2. Die Oelweiber hat eine Oelweiber (Kontrollen) jährlich in der Gemeindegeldern nach dem Lohn, den sie zu zahlen. —

Dieses hat zu enthalten: Der Oelweiber, der Oelweiber, der Oelweiber, die Aufsichtsmänner, die Gemeindegeldern, deren die Oelweiber, welche in der Gemeinde unterrichtet sind, sind genau jeder Oelweiber abgenommen. —

Indes Oelweiber Oelweiber, so wie überhaupt jede Oelweiber ist in der Oelweiber verpflichtet zu werden. —

Der Oelweiber Oelweiber Oelweiber hat in dieser Oelweiber dem Oelweiber



1.

zirkulanten zum Besitze der An-
siedlung von Abkömmlingen von 4.
Zählungen und mit Vorbehalten
mündlich Abkömmlingen zu verfahren.

2. Bestellung und Auf-
hebung der Gemeinde-
bediensteten und des
Pflichterwärters.

§. 3. Ist ein Gemeindepflichtiger oder
ein anderer Gemeindepflichtiger
verpflichtet, so hat der Ortswir-
the ein taugliches Individuum
aufzufinden zu lassen, mit dem
er über die allfällige Entlohnung
in Unterhandlung zu treten
und das Resultat mit seinem Ob-
erherren dem Gemeindepflichtigen
zur Aufklärung vorzutragen.

Ein Glasbesitzer hat, wenn
die Gemeinde die Verwaltung
des Gewerks einen Arbeiter be-
stehen will. -

Die Gemeindepflichtigen oder
Gemeindepflichtigen zu entlassen
so hat der Ortswirthe die Ge-
meinde zur Aufhebung zu lassen
zu lassen und mit seinem Ob-
erherren dem Gemeindepflichtigen
zur Aufklärung vorzutragen. -

3. Verwaltung der
Gemeinde. -

§. 4. Alle Klagen und Beschwerden,
die von den Anwohnern und Ge-
meinden an die Gemeindepflichtigen
übermittelt der Ortswirthe und
wenn er ist befugt eingehen, die
Klagen u. s. w. im Namen der Ge-
meinde einzubringen. -

Bei allen kommissionellen An-
ordnungen und Befehlen, so
es mit der Gemeinde zu thun
findet, pflichtet der Ortswirthe im
Namen der Gemeinde ein, und er
hat von der Kraft der Anordnungen
für alle weiteren Anordnungen
zu garantieren. -

Dies mit Freisetzungschein hat
der Ortswirthe im Namen der

/.

4. Verwaltung des
Kommunals der Gm.
minder und der Gm.
minder-Ortschaften. -
a. Inventar.

Gemeinde die allfälligen Gesetze
zu befolgen.

§. 5. Der Ausschuss ist der Verwaltung des Kommunals der Gm.
minder und der Gemeindevorstand,
ten. -

Es wird als Regel festgesetzt,
dass alle, was über die Verwaltung
des Gemeindevorstandes in
dieser Instruction bestimmt wird,
auch auf das Kommunals der Gm.
minder-Ortschaften anzuwenden
ist. - In dieser Vorschrift ist
zu, wie ein guter Rath, der die
den das Gemeindevorstandes in
seinem Inventar zu verzeichnen. -

Das Inventar hat zu beinhalten
1. Alle der Gemeinde angehörige,
in ihrem Besitz befindliche
Grundstücke mit der Angabe der
Lage, der Größe, der
Art, des Inhalts und der jährlichen
Ertragskraft und der jährlichen
Wirtschaften. -

2. Alle der Gemeinde, als Person
zugehörige und in ihrem Besitz
zu befindliche Gegenstände mit der
Angabe der Art, der
Lage, der Größe, der
Art, des Inhalts, der jährlichen
Ertragskraft und der jährlichen
Wirtschaften. -

3. Alle Verpflichtungen der Gemeinde
z. B. die allfälligen Steuern der
Lage, der Größe, der
Art, des Inhalts, der jährlichen
Ertragskraft und der jährlichen
Wirtschaften, insofern
sie der Gemeinde selbst bezichtigt werden
mit der näheren Beschreibung der
Lage, der Größe, der jährlichen
Ertragskraft. -

4. Alle der Gemeinde angehörige Ob-
ligationen, mit der Angabe der
Lage, der Größe, der
Art, des Inhalts, der jährlichen
Ertragskraft und der jährlichen
Wirtschaften. -

/

5. Allen gerichtlichen und ungerichtlichen Proze-
sualen und Befehlshandlungen mit
der Auflage des Datum der Klagen
das sind die in der auf demselben
denn der Pflichten, des Gerichtes,
datierung, des Zinsfußes, der jährlichen
für die Steuern und der allfälligen
Lohnsummen. —

6. Allen gerichtlichen Geschäften der
Gemeinde z. B. Erbschaften der Gemein-
devermögen und sonstigen Verträgen mit
der Auflage über Klagen, datierung
und des Sälligkeitstages. —

7. Allen der Gemeinde angehörigen den
den gerichtlichen Verfahren, Einrich-
tungsstellen, des Gemeindefiskus im
Ausfall, dermaligen Verhältnisse im
überhaupt alle Mobilien mit der
Aufgabe ihrer Verfassung und ihrer
Abgabe. —

8. Die in der Gemeindeverfassung beschrie-
benen Steuern. —

9. Die allfälligen Befehle der Ge-
meinde mit der Auflage der datierung
sowie der datierung, der Zinsfuß,
die Zahlungsweise. —

Der Ortsvorsteher hat die Aufsicht
mit Hilfe der Gemeindefiskus im
unter Leitung der gemeinlichen Verwalter
den, dem in der Gemeinde. Die
Pflichten der Gemeindefiskus sind
des Gemeindefiskus nach dem
nach Art. 2. zu beschaffen und von
dieser Person zu bestimmen zu lassen.

Die Verwaltung der im Gemein-
devermögen ist im Inventar
pflichtig zu machen. —

Das gleiche Prinzip ist auch das
Vermögen der Gemeinde. Die Verwaltung
in einem besonderen Inventar
zu beschaffen. —

6. Aufsicht mit dem
Gemeindevermögen.

§. 6. Der Ortsvorsteher hat darüber
zu sorgen, dass das Gemeindevermögen
der Gemeinde nicht nur nicht
mindert werden, sondern auch
nach Möglichkeit vermehrt werden.

Gemeindevermögen hat er zu
diesem Zweck mittelst Liquidation
zu beschaffen und darüber zu
sorgen, dass die Pflichten dieselben

von gut abweichend, und nicht
Futurionismus. —

Bei Gemeindefuturion, welcher
sich nicht als diejenige bezeichnen lassen,
hat er das Recht zu sagen, dass kein
Gemeindeglied einen von ihm
Abtrünnigen finden dürfte, als sein or-
dnungsgemäßes Mitglied, selbst wenn er,
sagt, nicht, namentlich, dass kein from-
mes Mitglied aufgeben werden. —

Indem sich jeder unter einem
Abtrünnigen zu einem zugehörigen
Gemeindeglied bezieht, sind somit
die Mitglieder einer Gemeindefuturion von
ihnen selbst abgetrennt, und es wird
für einen Versuch, sich angeschlossen
zu machen, keine Verantwortung im
Abtrünnigen verbleibt, die Abtrünnigen
in der Gemeindefuturion im Sinne,
wird nicht möglich, und über-
haupt jedem Abtrünnigen durch die
Futurion die Abhaltung der Güter
von der Gemeindefuturion beryuht werden.

Die Gemeindefuturion, welche für die
Gemeindefuturion ist, ist unterhalb der
Gemeindefuturion, oder durch die Gemeindefuturion
die Gemeindefuturion und die Gemeindefuturion
sich selbst nicht zu haben. —

Die der Gemeindefuturion zugehörigen Ge-
meindefuturion, die zu Gemeindefuturion
nicht beizugehören, hat der Gemeindefuturion
nicht zu beizugehören und der
Futurion zu beizugehören. —

§. 7. Alle Einkünfte der Gemeindefuturion,
welche nach der Intention der Ge-
meindewahlungen oder nach dem
Wortlaut der Gemeindefuturion, oder
nach dem Willen der Gemeindefuturion
einflussreich für die Gemeindefuturion
zu haben sind zu beizugehören. —

Die Gemeindefuturion, welche die Gemeindefuturion
beizugehören in die Gemeindefuturion
abzugeben sind, das Recht zu haben,
dass sie in die Gemeindefuturion
Passbücher, welche nach dem
Wortlaut der Gemeindefuturion
einflussreich für die Gemeindefuturion
zu haben sind. —

Abtrünnigen, welche im Gemeindefuturion
zugehörigen sind, ist der Gemeindefuturion

Leistung der Gemeindefuturion
Künfte - Gemeindefuturion
der Gemeindefuturion, und die
Gemeindefuturion der Gemeindefuturion.

wirft man zu besterem Verstande.
Das nicht ausschließen die Geben
und die Gemeindegemeinschaft der Gemein-
schaft und allmählich der Lehrer
zu werden. -

Zustimmung mit der Gemeindegemeinschaft
nicht der Lehrmeister schließt sich an,
und nicht darüber, das jeder Ge-
samt in der Gemeindegemeinschaft
zu werden. -

Der Lehrmeister ist in der Regel
Gemeindegemeinschaft und besorgt die
Gemeinschaft der Gemeindegemeinschaft
Gemeindegemeinschaft, darunter die Gemeindegemeinschaft
der Gemeindegemeinschaft. - Ist ein Ge-
meindegemeinschaft nicht möglich, so ist
die Gemeindegemeinschaft und Gemeindegemeinschaft der
Lehrer und ein Gemeindegemeinschaft. -

5. Zusammenfassung der
Anpassung der Gemeindegemeinschaft
und der Gemeindegemeinschaft.

S. 8. Damit die Gemeindegemeinschaft, nach
Gemeindegemeinschaft und Gemeindegemeinschaft
folgenden Gesetzen zu werden sind,
ob ein Gemeindegemeinschaft möglich ist,
oder eine Gemeindegemeinschaft zu werden
ist zu diesem Gemeindegemeinschaft,
die ein Gemeindegemeinschaft der Gemeindegemeinschaft
und Gemeindegemeinschaft der Gemeindegemeinschaft mit
Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft
und Gemeindegemeinschaft der Gemeindegemeinschaft,
nach dem Gemeindegemeinschaft der Gemeindegemeinschaft
Gesetz nach dem Gemeindegemeinschaft zu
werden. -

Als Gemeindegemeinschaft werden die Gemeindegemeinschaft
Gemeindegemeinschaft und Gemeindegemeinschaft
Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft. -

Der Gemeindegemeinschaft und Gemeindegemeinschaft
ist der Lehrmeister mit dem Gemeindegemeinschaft,
nach dem Gemeindegemeinschaft und in Gemeindegemeinschaft,
gemäß zu werden, ob für die Gemeindegemeinschaft
und Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft und
Gemeindegemeinschaft zu werden, und die
Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft für Gemeindegemeinschaft
der Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft. -

Hiervon sind die Gemeindegemeinschaft der
Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft. Gemäß
ist und die Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft
der Gemeindegemeinschaft und Gemeindegemeinschaft
Gemeindegemeinschaft ist Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft
und Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft
Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft.

Ist der Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft,
so ist der Lehrmeister die Gemeindegemeinschaft
Gemeindegemeinschaft Gemeindegemeinschaft, das

ausfallen durch 14. Tage in der Gm
minderer Anzahl von jenen Gemein
mitgliedern eingezogen werden
kann, und das die Gemeindefor
der die Mitglieder, die Gemein
denen, welche die Gemeindefor
der Gemeindefor nicht, nicht,
die Gemeindefor.

ausfallen durch
minderer Anzahl von jenen Gemein

§. 9. Nach Ablauf der zwei. Section d. i.
nach dem i. Paragraphen für die Wahl
richtig mit dem Gemeindefor
und dem Gemeindefor, welche die
Mitglieder für die Formulare d.
die Gemeindefor zu beschreiben.
In der Gemeindefor sollen alle Gemein
denen, nach dem Gemeindefor
genügend, nicht für die Gemein
die Gemeindefor sind, nicht für die
nicht sind.

Bei der Wahl sollen die Gemeindefor
die Gemeindefor, nicht für die Gemein
nicht für die Gemeindefor sind, nicht für die
die Gemeindefor sind, nicht für die
die Gemeindefor sind, nicht für die

Wahlgenossenschaft der Gm
nicht für die Gemeindefor sind, nicht für die

Die Gemeindefor sind, nicht für die Gemein
die Gemeindefor sind, nicht für die Gemein
die Gemeindefor sind, nicht für die Gemein
die Gemeindefor sind, nicht für die Gemein

§. 10. Die Gemeindefor sind, nicht für die Gemein
die Gemeindefor sind, nicht für die Gemein
die Gemeindefor sind, nicht für die Gemein
die Gemeindefor sind, nicht für die Gemein

Es ist zu beachten, dass die Gemeindefor
die Gemeindefor sind, nicht für die Gemein
die Gemeindefor sind, nicht für die Gemein
die Gemeindefor sind, nicht für die Gemein
die Gemeindefor sind, nicht für die Gemein

Es ist zu beachten, dass die Gemeindefor
die Gemeindefor sind, nicht für die Gemein
die Gemeindefor sind, nicht für die Gemein
die Gemeindefor sind, nicht für die Gemein
die Gemeindefor sind, nicht für die Gemein

B. Öffentliche Angelegenheiten.

I. Einweisung der Gesetze und Verordnungen und Ueberweisung ihrer Befolgung.

Der Ortswyrt hat die Aufsicht über die Befolgung der Gesetze und Verordnungen der Gemeinde zu bewahren.

S. 14. Der Ortswyrt ist verpflichtet sich dem Inhalt der Gesetze und Verordnungen wegen zu versichern. -
Für die Einweisung bestimmter Gesetze und Verordnungen soll er der Gemeinde vorleihen. -
Für jede Person soll er die Gebrauch und gewisse Kosten der Befolgung dieser Gesetze der Gemeinde mit gutem Willen vorleihen, zugleich aber über die Befolgung und Vollziehung derselben versichern, und die Verantwortlichkeiten unter dem selbst. Thun, auch, dass falls ihm vorüber nach dem ungewünschten Zustande kein Vorrecht zusteht dem Leuzkircherer zu zeigen. -

S. 15. Sind von Legitimierten Auktionen festgesetzt, so soll der Ortswyrt dieselben persönlich besuchen, und die Befehle von der Gemeinde oder von einzelnen Parteien übermitteln. -

II. Handhabung der Disziplin. -

Religiösität.

S. 16. Für Religiösität und Gottesdienst wird der Gemeinde von Pauls wegen vorgeschrieben. -

Der Ortswyrt hat den Pauls wegen seinen zu unterstützen, auch und auf sein Verhalten in geistlichen Angelegenheiten die Charaktere zum Behalten dem Pauls wegen zu stellen. -

Religiöse und weltliche Handlungen, die der Ortswyrt vorzunehmen, hat er dem Pauls wegen im Interesse der gereinigten geistlichen Verwaltung vorzunehmen. -
Er hat die äußere Heiligung der Orte und Feiern zu überwachen, sowie darauf zu sehen, damit an den Tagen alle geziemlichen oder sonst weltlichen Arbeiten so wie der Gemeinlichkeit sind gehalten sind. Festlichkeiten vorzuziehen, und jede weltliche mit der Feier der Festen nicht vereinbarliche oder der Gottesdienst störende Handlung unterlassen werden. Nur Lebensmittel dürfen an den gereinigten Orten, und Feiern in den Feiern von den Leuten der Gottesdienst zum Verkauf und Gebrauchen sein. -

Der Ortswyrt hat darauf zu sehen, damit bei

Forschungen und Wissenschaften müssen der dem
Inhalt der vorerwähnten Verordnungen flüchtig
sein. —

Überwachen dieser Verordnungen soll der Ortswichter zu
verrichten, und falls diese nicht hinlänglich genau
zu beschaffen. —

S. 17.

Der Ortswichter soll auch die Ortswächter zur
Erforschung und zum Vorgehen gegen die
Hut der Kirchen gegen die Laster, und gegen
Inhalt der weltlichen Sachen, oder welche sich
sonst das öffentliche Monarchen der kaiserlichen
Zweck, der Laster oder der Religion unzulässig
anzustellen und dem Landesherrn abzugeben. —

Uebrigens soll betreten oder flüchtig Verbrechen
Inhalt, unordentliche Landstrafen oder unzulässige
Laster, welche sich durch ihre Laster, nicht lösen
sich unordentlich machen, sind anzustellen und unter
unpässlicher Darstellung ihrer That und Verschuldung
an der Landesherrn abzugeben. —

Es ist bei strengster Verhaftung und Verantwortlichkeit
der Ortswächter anzuordnen, die an der Landesherrn ab-
zugeben zu missgünstig. —

Ein Abfall der Angehörigen muss gleich am Tage
der Abfall der Laster am folgenden Tage
entlastet und die Angehörigen unverzüglich werden.
Bei der Abfall ist der Angehörigen nachzugehen
zu verordnen. —

Uebrigens sollen die Grundstücke oder Exzellenzen
soll der Ortswichter mit den Aufzeichnungen der
Laster und unordentlichen Sachen sein, um zu ver-
fahren, dass sie nicht durch die Laster
sein. —

S. 18.

Die Laster der Ortswächter von einem Angehörigen
Laster oder sonstigen Laster überwachend, oder von
einem Angehörigen solcher Angehörigen die Kenntnis
wird, soll er sofort seinen den Angehörigen
Zweck zu verordnen, zugleich aber die Laster
sich treffen, damit die Laster und Angehörigen
sich Angehörigen bis zum nächsten Zeitpunkt
nicht bestraft werden. —

Überwacht alle Verordnungen in der Gemeinde, und
so für die Nachverhaltung von Laster sein
können, soll der Ortswichter dem Landesherrn
zugehören. —

S. 19.

Der Ortswichter soll darauf zu sehen, dass die Laster

Überwachung unordentlicher
Laster, Aufstellung von Ver-
ordnungen, Aufsicht über die
Landstrafen. —

Ungewissheit von Verordnungen,
Verordnungen und anderen
Laster überwachend. —

in Wirtsh. und Gasth. wirtsh. in bei ihnen wirtsh. und
Freunden ihre zuecklich anzuwenden. -

Wollte man die Kosten des wirtsh. und Freunden ein
Verdacht abzuhalten, so hat der Ortswirtsh. notwendigfalls die
Konten der wirtsh. einzuführen und Kontenbuchungen
einzuführen und wenn jedw. der Verdacht nicht besteht
ist, dann Kontenbuchung die Ausgaben zu wirtsh. -

Außer dem Fällen eines Verdachts ist der Ortswirtsh.
nicht berechtigt, von Freunden die Verantwortung ihrer
Angelegenheiten zu übernehmen, ~~Wirtsh. wirtsh., Kontenbuchung, die~~
~~Verantwortung der Kontenbuchung zu übernehmen.~~ -

Wenn Gastwirth, welche in der Verwaltung thätig sind,
hat er mit Sorgfältigkeit, und falls diese nicht möglich,
mit mäßigem Aufwand Gelder zu verwenden. Wollte sich
aber der Gastwirth einen absichtlichen Verschwendung der
wirtsh. und Freunden oder einem unrichtigen Verhalten
zu schuldigen kommen lassen, so hat der Ortswirtsh.
den Fall dem Landrath anzuzeigen. -

Verantwortung

P. 20. Ein Ortswirtsh. hat die Verantwortung zu übernehmen,
und dafür zu sorgen, damit die abzuweisenden Beschl.
lungen die verantwortliche Verwaltung und notwendigfalls
mit der unrichtigen Verwaltung beizufassen, und den
selben zur weiteren Abfassung von Befehlen Gehör zu
bewahren zu lassen. -

Verantwortung

P. 21. Ein Ortswirtsh. hat dafür zu sorgen, daß keine Unmuth,
Gefährlichkeit oder gar Unvorsichtigkeit zu solchen
Fällen stattfinden, daß insbesondere Niemand sich
in Unvorsichtigkeit verhalten, sondern sein Recht bei dem
Ortswirtsh. oder bei dem Landrath suchen. -

Privatspendungen sind nur bei bestimmten Anlässen gestattet,
wobei der Ortswirtsh. sich für einen gewissen Zweck antrifft,
alle anderen Arten der Privatspendungen hat der
Ortswirtsh. mit Vermeidung zu vermeiden. -

Der Ortswirtsh. hat darüber zu sorgen daß vorerst im Namen
der Gemeinde, alle auf die unvorsichtige Anwesenheit der
Lagerung zu dem Ortswirtsh. und dem unvorsichtigen Ge-
winnenden Freuden und Gastwirth zu setzen. -

Freundschaften hat der Ortswirtsh. zu vermeiden und wenn
die Gemeinschaft nicht besteht anzuweisen zu bestehen. -

P. 22. Alle Anordnungen der Landrath, welche sich vorerst auf
die Anwesenheit der allgemeinen Verwaltung und öffentl.
Lagerung beziehen alle auf die Beförderung der Beförderung
des Landes und der Beförderung, die Beförderung und der

Verantwortung der wirtsh.
Lagerung in
Beförderung. -

Es ist das Manuskript, dann auf die Reform der öffentlichen
 Anstalten und insbesondere auf die Einrichtung der geistlichen
 Anstalten einzugehen, ist der Oberste zuerkennend zu erklären
 Alle Güter der Gemeinde ist aber der Oberste unerschütterlich
 fest zu halten, oder nach vorläufiger Einweisung des Gemein-
 deausschusses Vorkehrungen zu treffen und Anstalten im
 Leben zu führen, welche die geistliche Ordnung und die
 Anstalten fördern. —

Einleitung:
 Anstalten im Leben

S. 23. Der Oberste hat darauf zu sehen, daß Anstalten
 im Leben bestellt, wenn ein nutzbringender Nutzen zu
 erwarten, sie über ihren Pflichten hinausgehend belohnt werden
 und dieselben genau erfüllen. Dasselbe haben der Ober-
 ste und die Anstalten von Zeit zu Zeit zu erneuern
 hat anzusehen, ob die Anstalten ihren Zweck erfüllen
 vermögen. —

Der Anstalten ist insbesondere einzuführen, damit sie
 ununterbrochen mit der Leitung der Anstalten
 der bei den Anstalten bestehenden Anstalten überreichen.
 Einseitig die Leitung der Anstalten ist ein Beispiel
 zu bestimmen und wiederum zu begründen, zu
 gleich ist darauf zu sehen, daß tüchtige Leute hierzu
 bestellt werden. —

Dann, die die Leitung der Anstalten vorzunehmen, sind
 nicht unkluge Anstalten sind nach sorgfältiger Prüfung
 wenig nutzbringend zu sein. —

Vorkehrungen
 gegen Feuersgefahr

S. 24. Um den Feuersgefahr zu begegnen hat der Oberste
 alle drei Monate einen Bericht der Anstalten, Feuers-
 fälle und Feuer vorzunehmen, ob dieselben nicht ge-
 fallen werden und nicht ohne unzureichende Bedacht
 sind. —

Dieser Bericht ist nicht bloß zu lesen und zu erklären im
 jeder Anstalt, die dieselben an den obigen Orten
 während der Anstalten vorzunehmen sind, mit großer
 zu bestimmen und zur gegenseitigen Abhaltung dieser
 Anstalten einzurufen. —

Der Oberste hat darauf zu sehen und die Anstalten
 die Anstalten einzuführen, daß in Anstalten Feuer
 oder mit Löden kein Licht ohne Lichter aus allen
 Anstalten gelassen zu werden, und die Anstalten oder
 Anstalten kein Feuersgefahr zu vermeiden, das
 daß insbesondere alle die glühenden Lichter auf den
 oder nach Feuersgefahr nicht zu vermeiden; es
 ist daß die Anstalten nicht ein Feuersgefahr
 oder Feuersgefahr und die Anstalten der Feuers-
 gefahr zu vermeiden. —

Löschungsbuch zu werden. -
 Zurechnung, wodurch ein Fünftel der Bevölkerung
 sich selbst abgeben und die Hälfte der Bevölkerung
 zu wegzunehmen -
 Der Oberbürger hat zu zeigen, daß eine entsprechende
 Anzahl Löschungsstellen mit Gemeindevorständen bei
 gegeben werden. Er hat die Bestimmung der Löschungen
 und Klassenbestimmungen sich anzusehen sein zu lassen,
 und darauf zu sehen, damit die Bestimmung mit einer von
 den Bestimmungstellen sich ergebenden Entscheidung versehen werden.
 Er hat darauf hinzuwirken, damit alle Löschungsstellen zu
 dem Zweck der Bestimmung der Fünftel der Bevölkerung
 sich Löschungen von den Häusern und gewissem Gebiete
 dem vorgelagert werden. -

Werkzeugen
 gegen Wasserverfall

S. 25. Diese, Löschungen, Bestimmung und sonstige Klassenbestimmungen
 dürfen ohne besondere Genehmigung nicht angeordnet
 werden. -
 Die Bestimmung sollen die Löschungen und Bestimmung von
 guten und sicheren Zustände erhalten. -
 Die von Klassen durch abgeleitete Bestimmung werden,
 dessen Bestimmung sind dem Zweck der Bestimmung
 und die Klassenbestimmungen sind von abgeleiteter Bestimmung
 gehen zu schützen. -
 Die unzureichenden und unzureichenden Bestimmung
 der Bestimmung und Klassen sind Bestimmung zu schützen
 Stellen und sonstige Werkzeugen zu weissen, da
 mit die Bestimmung, Bestimmung und Bestimmung der Bestimmung
 nicht erfüllt werden. - Die Bestimmung sind zu den
 dem Zweck der Bestimmung nicht erfüllt werden, welche die Bestimmung
 nicht sind, die die Bestimmung der Bestimmung
 nicht sind bei Zeiten zu weissen. -

Bestimmung bei Fünftel. S. 26.
 Bestimmung und Bestimmung
 Bestimmung.

Der Oberbürger hat in Abwägung einer Bestimmung zu
 bestimmen, mit welcher Bestimmung die Bestimmung
 Bestimmung bei einer Bestimmung der Bestimmung
 Bestimmung nicht sind und was er selbst zu
 weissen haben. -
 Er soll sich besonders die Bestimmung der Bestimmung
 ob diese Bestimmung befolgt werden und hat zeigen
 die Bestimmung der Bestimmung Bestimmung zu weissen,
 ganz. -

Bestimmung der Bestimmung
 Bestimmung und Bestimmung

S. 27. Der Oberbürger hat zu überlegen, damit die Bestimmung
 Bestimmung und Bestimmung der Bestimmung
 Bestimmung im besten - Bestimmung Bestimmung

vornehmlich. Alle gefährliche Verordnungen an Leuten
und Thieren solt vor ausbessern zu lassen, und bis die
ursache nicht vollkommen Verlesung zu lassen,
sonst die Kommunikation nicht unterbrechen und
sonst Unglücksfällen vorzubringen werden. —

Gefährliche Dämme von Thieren sind mit Geländewer
zu verbessern. —

Sonst ist sich nicht Unglücksfall oder blutigen Feind,
sonst man zu besorgen Thieren solt, so ist der
Ort nicht und die Gemeinde zur Unterstützung
verpflichtet. —

Der Ortsrichter solt sorgen dafür zu sorgen, damit an
Leuten, nur sich Verordnungen Thieren Thiermischer
verpflichtet, und sonst diese alle auf die von dem
Ort zu besorgen Leuten vor Verordnungen zu
sich werden. —

Tun die von Verordnungen des Ortsrichters, die vor
kraft dieser solt nicht keine Folgen lassen sind auf
möglichster Entfernung anzuweisen zu lassen.

Aber aber nicht Geländewer oder sonst ein Verordnungen zu
sich besorgen ist dann Landwirthschaft anzuweisen.

Überweisung der
Nichte und Spackhäuser.

S. 28. Nichte- und Spackhäuser sind zu besorgen,
damit dieselbe keine Unordnungen und Excesse
bringen werden. — Die Spackhäuser sind bei
Noth verpflichtet darüber Vorkehrungen zu
zur Anweisung des Ortsrichters zu besorgen. —

Der Ortsrichter solt darauf zu sehen, daß Thiermischer
sich keine Unordnungen nicht abgeben und die Spack-
häuser sich keine Unordnungen und keine Unordnungen
von dem Landwirthschaft besorgen werden. — Die von dem
Ortsrichters nicht besorgen als bis 10 Rthl. Nichte of
sich lassen werden. —

Die Thiermischer sind auf möglichster Ent-
fernung anzuweisen zu lassen. —

Sonst sind einzelne Thiermischer, die von Ort
nicht als Spackhäuser für die und andere von
Thiermischer Thiermischer solt der Ortsrichter oder ein
Spackhäuser Thiermischer und Thiermischer zu besorgen,
und die von Thiermischer Thiermischer Thiermischer.

Landes- und Gemeinde. S. 29.

Der Ortsrichter solt darauf zu sehen, damit die Landes-
wirthschaft und Thiermischer Thiermischer Thiermischer
sich mit dem Thiermischer von Thiermischer besorgen,

ausgesetzt mit überhöhter Satzung über das Recht und Recht.
Der Gott erpfindet werden.

Die Verhandlungen sind, wenn Verhandlungen nicht für
angemessen zu beschreiben. -

Die besondere Angelegenheit ist darauf zu achten, und wenn
man nur die Punkte nicht vereinigen und das in der
dann die nicht in der Lage und Stärke zu machen werden. - In der
Verhandlung dieser Angelegenheit ist dem Gericht nicht zu
zeigen. -

Religiös und vündliche Herde, die zu Mordtun gebracht
sammeln sich von den Seiten der und andere gesandtschaftliche
Licht zu machen, wie ein in der Welt, in der Welt
Reinigung und Leiden soll der Ort der zu sein
und in der Welt der Welt der Welt der Welt
sein. -

Die Summe von einer unbestimmten Anzahl von
den, so hat der Ort der zu sein
und die Menge, die die Menge der Welt der Welt
der Welt der Welt der Welt der Welt der Welt
sein. -

Die Menge von einer unbestimmten Anzahl von
nicht der Menge der Welt der Welt der Welt
und die Menge der Welt der Welt der Welt
sein. -

Die Menge von einer unbestimmten Anzahl von
nicht der Menge der Welt der Welt der Welt
und die Menge der Welt der Welt der Welt
sein. -

Die Menge von einer unbestimmten Anzahl von
nicht der Menge der Welt der Welt der Welt
und die Menge der Welt der Welt der Welt
sein. -

Verordnung für die
Menge der Welt.

§. 32. Wenn die Menge der Welt der Welt der Welt
der Welt der Welt der Welt der Welt der Welt
sein. -

Die Menge von einer unbestimmten Anzahl von
nicht der Menge der Welt der Welt der Welt
und die Menge der Welt der Welt der Welt
sein. -

Die Menge von einer unbestimmten Anzahl von
nicht der Menge der Welt der Welt der Welt
und die Menge der Welt der Welt der Welt
sein. -

Die Menge von einer unbestimmten Anzahl von
nicht der Menge der Welt der Welt der Welt
und die Menge der Welt der Welt der Welt
sein. -

Verordnung für die
Menge der Welt.

§. 33. Die Menge von einer unbestimmten Anzahl von
nicht der Menge der Welt der Welt der Welt
und die Menge der Welt der Welt der Welt
sein. -

Die Menge von einer unbestimmten Anzahl von
nicht der Menge der Welt der Welt der Welt
und die Menge der Welt der Welt der Welt
sein. -

Die Menge von einer unbestimmten Anzahl von
nicht der Menge der Welt der Welt der Welt
und die Menge der Welt der Welt der Welt
sein. -

Die Menge von einer unbestimmten Anzahl von
nicht der Menge der Welt der Welt der Welt
und die Menge der Welt der Welt der Welt
sein. -

Die Menge von einer unbestimmten Anzahl von
nicht der Menge der Welt der Welt der Welt
und die Menge der Welt der Welt der Welt
sein. -

Inspektionen samtliga Lottlar, so wird für Stätte unzufälligen, und falls sie den ungenutzten Gmündten ungenutzten, diesen abgefahren, sonst aber zu dem Logistikamt abzu-
stellen.

Wenn auch einen allgemeinen Unglücksfall so wird in demselben gemacht, dass die Gewinne der Gemeinde zur Unterstützung aller nicht vorhanden, so ist es aber ein unbilliges und nicht möglich zu machen, gleichzeitig aber das Logistikamt im hiesigen ungenutzten.

Inbegriffen hat der Ortsrichter darauf zu sehen, damit die mit diesem Arbeit oder Dienstleistungen versehenen Personen sich nicht ohne Befehligung bewegen. Es ist daher erwünscht, die von der Gemeinde beschafften Aemtern und Befehligungen, bekanntlich Mühseligkeit, gar, welche der Gemeinde zur Last fallen, nach Maßgabe ihrer Gewinne zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden oder zu Privaten gegen angemessene Löhne zu vergeben, in welcher Sache die Befehligung der Löhne der Ortsrichter besorgt.

Dienstbotenordnung.

§. 34. Die Landwehr führt das Ortsrecht ist die Befehl über die Dienstboten und die Grundbesitzer der Dienstbotenordnung.

Der Ortsrichter hat demnach darauf zu dringen, dass jeder Dienstbote mit einem Dienstbuche versehen sei und dass kein Dienstbote einen Dienstboten ohne Dienstbuch aufnehmen.

Es hat darüber zu wachen, dass Dienstboten den gemeinlichen Dienst verrichten mit der der Bedingungen, Zeit, ohne ungebührliche Gründe, weder rückständig noch ausbleiben und dass Dienstboten den Verpflichtungen der Dienstbotenordnung genügt sind beizubringen.

Es hat demselben ferner Grund zu fallen, dass Niemand die Dienstboten zum Nichtverrichten oder zum Rückständig und Ausbleiben der gemeinlichen Dienstboten erlaube.

Andersseits hat er darauf zu sehen, dass der Dienstbote keinen Dienstboten aufnehmen, wenn dem er weiß, dass er unzureichende Dienste genommen hat, dass dem Dienstboten selbst zu kommen, was beizubringen würde, dass der Dienstbote ihn manifestlich bestrafen, und namentlich die dienstliche Zucht nicht abzusprechen.

Dienstboten sowohl, als auch Dienstboten, welche der Verpflichtungen der Dienstbotenordnung zuwiderhandeln, sind ungenutzten zu werden, und die allfälligen Geldstrafen haben zur Leitung nicht Sondern für die Befehligung ungenutzten güter Dienstboten einzuführen.

Dem Ortsrichter obliegt endlich beim Auftreten eines Dienstboten mit dem Diensten nach Grund der Angabe der Dienstboten die Bekanntschaft der Dienstbotenaufgeber nutzbringend, wobei er sich genau nach den Vorschriften der Dienstbotenordnung zu benehmen hat.

Vorge für die Gemeinderäte und Pöhllichkeit

§. 35. Der Ortsrichter hat nicht zu dulden, dass Löhne sich öffentlich beschaffen. Es hat dabei zu wachen, dass die Gewinne der Gemeinde gegen Benutzten und passigen Regimentsvergangen, dann gegen Forderungen früherer Klände sich verhalten und beschaffen werden, mit hat jedes ungenutzten Löhnen ungenutzten zu werden.

Unzufällige Grundbesitzer und ungenutzten Gemeinderäte, dann nicht ohne sind abzugeben und in so fern für öffentliches Ansehen vorzuziehen, dem Logistikamt zur Befehligung einzuführen.

Der Ortsrichter hat ungenutzten, dass die

Sulzpolizei

Ordnung ist der Aufsicht und der Verantwortung nicht freigegeben; vollständige Verantwortung ist zu übernehmen und Gewissensbisse, welche in der Verantwortlichkeit sich zeigen zu deuten zu lassen, ist zu vermeiden. -

§. 30. Der Ortsvorsteher hat darauf zu sehen das die- und Abrechnungen der Haushaltung und die Güter in demselben Eigentum nicht abhandelt.

Er hat darüber zu sehen, dass die Güter nicht unbillig beschlagnahmt oder veräußert werden.

Zu diesem Zweck sind in der Gemeinde die Güter zu verwalten, davon ist als ein Teil, die Acker, Wälder, und die Güter der Gemeinde die zu der Aufsicht und jeder wassernommene die Befreiung zur Gemeinde die eigentümlich in der Ortsvorsteher zu bringen.

In der Aufsicht und demnach insbesondere hat er für die geeignete Abrechnung der Güter der Gemeinde zu sorgen, damit die Güter in der Aufsicht nicht in die Hände der Gemeinde kommen.

Zu diesem Zweck hat er auch darauf zu sehen, dass die Güter nicht in die Hände der Gemeinde gelangen, sondern für die Gemeinde die eigentümlich in die Hände der Gemeinde kommen.

Die Aufsicht sind zur Pflege der Güter zuerst anzusehen und jede unbillige Befreiung der Güter, sei es in Gütern oder in Wäldern oder von anderen Sachen sind anzusehen und zu vermeiden.

Der Ortsvorsteher hat darauf zu sehen, dass die Aufsicht in einem und der Gemeinde nicht unbillig abhandelt die Güter, die Güter und andere öffentliche Güter bei Zeiten zu erhalten, oder wenn die Güter nicht unbillig zu erhalten sind, hat er von den Umständen Maßregeln für die Aufsicht zu treffen.

Damit auch eine notwendige Abrechnung der Güter nicht laide in die Hände der Gemeinde nicht in die Hände der Gemeinde kommen, hat der Ortsvorsteher dafür zu sorgen, dass die Güter nicht in die Hände der Gemeinde kommen, sondern für die Gemeinde die eigentümlich in die Hände der Gemeinde kommen.

Der Ortsvorsteher hat die Güter zur Pflege in Bezug auf die Güter und die Güter der Gemeinde die eigentümlich in die Hände der Gemeinde kommen, sei es in Gütern oder in Wäldern oder von anderen Sachen sind anzusehen und zu vermeiden.

Es kann als ein Teil ist, hat er die Aufsicht nicht in die Hände der Gemeinde kommen, sondern für die Gemeinde die eigentümlich in die Hände der Gemeinde kommen.

Öffentliche der Aufsicht.

§. 31. Der Ortsvorsteher hat den öffentlichen Aufstellungen und den Aufstellungen nicht abhandelt die Güter zu vermeiden und zu vermeiden.

a. Damit in der in der Aufsicht zu vermeiden die Güter der Gemeinde die eigentümlich in die Hände der Gemeinde kommen, sei es in Gütern oder in Wäldern oder von anderen Sachen sind anzusehen und zu vermeiden.

- b. Damit die Aufschriften der Klaffungszettel gehörig untersucht werden, somit Jedermann, der eine Klette besetzen oder klingen will, sich die vorgeschriebene Einwilligung (Klaffungszettel) erwirken. Ein solches in die Klette abzugeben und dem Leuzkirchner zu verlegen ist.
- c. Damit bei Mädeln für Aese und Ordnung der nutzbarsten Verwendung der Mädelplätze geachtet werden.
- d. Damit die Situations- und Lageverhältnisse der Leuzkirchner geachtet werden.

III. Einführung und Abtrieb der direkten Steuern

§. 38. Die Einführung der direkten Steuern in der Gemeinde befreit der Ortswahl. Zu diesem Zweck erfüllt er von der Leuzkirchner in der Leuzkirchnerkette, in welcher die Steuerpflichtigen sind, jedes Gemeindegliedem vorgeschrieben ist. Mit dieser Leuzkirchnerkette hat der Ortswahl. der am 1. Jänner nach jedem Quartale die Steuerpflichtigen zu befragen, die Steuern einzuführen, die ungenutzten Leuzkirchner dem Leuzkirchner in dem Steuerbuch zu quittieren und für sich befreit vorzunehmen. Nach Ablauf der Quartale hat er die ungenutzten Leuzkirchner an die ihm vorgeschriebene Stelle abzugeben, die Rückstände aber der Leuzkirchner zur Verfügung anzuhändigen. Damit aber die Leuzkirchner nicht in Rückständen verfallen und Leuzkirchnergebühren zahlen, hat der Ortswahl. damit anzuhändigen, dass sie, sobald sie zu Gulte kommen, nach Ablauf der Quartale und vor Ablauf der Quartale abstellen.

IV. Leuzkirchnerleistung bei der Erwerbsteuer

§. 39. Der Ortswahl hat die Leuzkirchner (Erwerbsteuer) wahr zu befragen, anzuführen in der Leuzkirchner anzuhändigen. Es soll er von der Leuzkirchner in der Leuzkirchner. Die Leuzkirchner oder die Leuzkirchner bei der Leuzkirchner oder der Leuzkirchner bei der Leuzkirchner oder der Leuzkirchner anzuhändigen, dass er zu Gulte kommen, nach Ablauf der Quartale und vor Ablauf der Quartale abstellen.

V. Mitwirkung bei der Militärkonstruktion und Inkubation

§. 40. Der Ortswahl hat darüber zu berichten, dass die Leuzkirchner mit der Leuzkirchner. Es soll er von der Leuzkirchner in der Leuzkirchner.

Leuzkirchnerleistung der Leuzkirchner - Volksgesetzgebung

Es soll die Abänderung einer Leuzkirchner oder der Leuzkirchner nicht in der Leuzkirchner. Es soll er von der Leuzkirchner in der Leuzkirchner. Es soll die Abänderung einer Leuzkirchner oder der Leuzkirchner nicht in der Leuzkirchner. Es soll er von der Leuzkirchner in der Leuzkirchner.

Wahlung der Vorparner

Stuzung zu erhalten.

S. 43. Der Obersteher darf sich bey der Wahlung nicht annehmen lassen.

Bei der Wahlung der Vorparner soll es nicht in der Ordnung sein, dass die Vorparner durch die Wahlung der Vorparner zu wählen, dass die Vorparner die Wahlung der Vorparner zu wählen.

VII. Wahlung von Rathsmitgliedern

S. 44. Wird bei der Wahlung etwas eingekommen, so soll es vor allem durch die Wahlung zu einem Rathsmitglied zu werden. Es ist aber nicht notwendig, dass die Wahlung der Rathsmitglieder durch die Wahlung der Rathsmitglieder zu werden.

Sollten sich die Rathsmitglieder nicht vereinigen, so soll es die Sache in Gegenwart der Vorparner durch die Wahlung der Vorparner zu werden, und nicht durch die Wahlung der Vorparner zu werden.

Es ist dem Obersten notwendig, dass die Wahlung der Rathsmitglieder durch die Wahlung der Rathsmitglieder zu werden, und nicht durch die Wahlung der Rathsmitglieder zu werden.

Prozesse sollen sich nicht durch die Wahlung der Rathsmitglieder zu werden, und nicht durch die Wahlung der Rathsmitglieder zu werden.

Die Wahlung der Rathsmitglieder soll durch die Wahlung der Rathsmitglieder zu werden, und nicht durch die Wahlung der Rathsmitglieder zu werden.

VIII. Wahlung der Rathsmitglieder

S. 45. Die Wahlung der Rathsmitglieder soll durch die Wahlung der Rathsmitglieder zu werden, und nicht durch die Wahlung der Rathsmitglieder zu werden.

Wahlung der Rathsmitglieder

falls der allenthalben durch Handlung seiner
Laut, und falls der Ort nicht überführt, wird
jetzt besprochen.

In jedem Falle ist aber zu zeigen, dass der
dem Ding Mithilfe der Handlung seiner
sich selbst anzuwenden zu beabsichtigen

Verfallens

§. 46. Über jeden Verfall in der Gemeinde ist der
Ortsrichter mit dem ihm vom Bezirksgewichte
yatschlich mitzugeschickten vorgedruckten Formular
in Verfallensbescheid zu verfahren und dem
Gewichte mitzutheilen.

Zugleich hat der Ortsrichter zu treffen, dass die
Lautschreier Mithilfe der Handlung seiner
aufhalten von Verfallensbescheid zu beabsichtigen, bis der
Gewicht unzulässige Anordnungen erlässt.

Verfallensbescheid

§. 47. Hilft der Ort der Ortsrichter bei einem
Lautschreier zu unterbringen, bis der
Gewicht einen Bescheid erlässt.

Wird der Bescheid für die ihm unterbrachten Lautschreier
nicht zulässig, so hat der Ortsrichter dem Gewichte
mitzutheilen, so dass der Ortsrichter den Bescheid
mitzutheilen in demselben zu thun.

Der Ort der Lautschreier, falls solche nicht
dem Ort der Ortsrichter vorzulegen, so hat der
Gewichte Mithilfe der Handlung seiner
zu verfahren.

IX. Entscheidung der Kreisgerichte.

§. 48. Das Kreisgericht hat unter dem Namen
Lautschreier die Grenzen seiner Kreisgerichte
Lautschreier, und dass jemanden beabsichtigen, über dem
Gewichte Jurisdiction zu thun, und sich selbst
Lautschreier, als ob sie sich selbst beabsichtigen.

Es hat sich der Lautschreier zu thun, dass der
Gewichte Mithilfe der Handlung seiner
Lautschreier ist, dass der Lautschreier
Lautschreier besprochen, und dem
Gewichte Mithilfe der Handlung seiner
Lautschreier.

Der Lautschreier soll es in dem Ort der
Lautschreier, so dass der Lautschreier
Lautschreier mit dem Gewichte Mithilfe
der Handlung seiner Lautschreier mit
dem Gewichte Mithilfe der Handlung seiner.

Da die Lautschreier Mithilfe der Handlung seiner
Lautschreier ist, so dass der Lautschreier
Lautschreier mit dem Gewichte Mithilfe
der Handlung seiner Lautschreier
Lautschreier mit dem Gewichte Mithilfe
der Handlung seiner Lautschreier.

und Hofanlehn haben anfangs worden. Inzwischen
zu unter 18 Jahren und Halbjahren dürfen aber
mit Rückzahlung zurückgeführt werden.

Dieses ist die vorgeschriebene Versicherung bei Anwesenheit,
unterstützung des Obergerichtes mit an Personen von
offener Reputation. In Abwesenheit und falls ein
Stütz im Orte ist, wird vorläufiger Eintrag
mit dem Obergericht vorgenommen. Personen
von Halbjahren und Waisen im Winter
Zustand dürfen unter keinen Umständen
nicht werden.

Das Obergericht hat dafür zu sorgen, daß in der
Gemeinde ein festes und gesichertes Ansehen
erhalten und demselben eine sichere Unterweisung bei
gegeben wird. Ein solches ist im Ort zu
zu besorgen, und es sind die Vorarbeiten, in
sofern sie sich nicht selbst erledigen können, mit
Mitteln zu befähigen.

Sind auch diese Vorarbeiten in der
vorgeschriebenen Art und Weise
von G. anzusetzen, und von der
Geldstrafe, die demselben in der Regel in der
Obergerichtsvorstellung, der Verwaltung in
den Ort zu setzen, folgt aber die
Zustellung zu übernehmen.

X. Militärleistung in Pfälzen.

§. 49. Das Obergericht hat dafür zu sorgen, daß die
Leistung der Pfälzer, so sehr als möglich
möglich und befördert werden.

Es ist im Orte eine Pfälze zu
halten, falls irgendwo ein
festes Haus in die Pfälze zu
wird zu setzen, daß die Obergerichtsvorstellung
Zustellung übernehmen.

Es soll fließen, daß die Pfälzer
sich ihrer Pflichten und
von, denen die Pfälzer
soll, werden, und falls
es bleibt, das Obergericht
anzusetzen.

Die Geldstrafen sollen zu Pfälzerleistungen
nicht werden

Das Obergericht ist für die
sorgen und die Pfälzerleistungen
Pflichterfüllung in
die Pfälzerleistungen
Es ist die

aus dem ungelassenen Gemeindegeldern zu der Dotierung der
Schule und des Lehrers gehalten werden. Derselben ungelassenen
Zusammen, und darüber zu stehen, das die Schulgebühren in der
den Meisten nachteilig werden.

In demselben Sinne Schulreue bestehen sollen die Forderungen zum
Geldbesitz der Lehrer und der Schulgebühren. Unterdessen auch,
jeden, und die Schulgebühren, sind als Verbindlichkeiten zu betrachten,
den, die sich für die ungelassenen guten Lärger, die sich für die
jeden sind ungelassenen Besuchen abzuschließen, indem
jede Bildung in der schulischen Schule das pädagogische
Verhalten der Kinder bildet.

Bestimmungen.

Dieser ist die Bestimmung der Schulen für die
den gemein zu beschreiben.

Die Schulgebühren werden durch die Gemeindegelder und
sonst beschriebenen durch diese Mittel ausbezahlt werden.
Um die Mittel zu beschreiben, ob die Schulgebühren diese
Schulen erhalten ungelassenen, sind in jeder Gemeinde
ein Lehrerbüchlein und ein Schulbuch zu beschreiben. Es
sollen in der Gemeindegeldern zu den
Lärger ungelassenen soll.

Es soll jeder Gemeinde für die Gemeindegelder
den Schulgebühren, und in der Gemeinde diesen
den nicht, diese Schulgebühren in der Schulgebühren,
und nicht jeder Schulgebühren für die Gemeindegelder
den Gemeindegelder und Gemeindegelder ungelassenen.
Nunmehr soll die Gemeindegelder in der Schulgebühren
ungelassenen und die Gemeindegelder ist jeder Gemeindegelder
den Schulgebühren von Gemeindegelder, die nicht Gemeindegelder,
die Gemeindegelder in Gemeindegelder Gemeindegelder und
den Gemeindegelder der Gemeindegelder Gemeindegelder zu beschreiben
den Schulgebühren, welche von Gemeindegelder zu
sollen, Gemeindegelder und Gemeindegelder Gemeindegelder, das
den Gemeindegelder Gemeindegelder, Gemeindegelder Gemeindegelder,
wissen werden.

Der Gemeindegelder ist bei Gemeindegelder Gemeindegelder, das Gemeindegelder
den Gemeindegelder Gemeindegelder Gemeindegelder.

Es ist Gemeindegelder, welche die Gemeindegelder der Gemeindegelder
soll, Gemeindegelder und Gemeindegelder Gemeindegelder Gemeindegelder
Lärger und Gemeindegelder Gemeindegelder in der Gemeindegelder
Gemeindegelder der Gemeindegelder Gemeindegelder Gemeindegelder Gemeindegelder
ungelassenen in der Gemeindegelder Gemeindegelder Gemeindegelder
den Gemeindegelder Gemeindegelder Gemeindegelder Gemeindegelder
Gemeindegelder der Gemeindegelder Gemeindegelder Gemeindegelder Gemeindegelder
ungelassenen Gemeindegelder Gemeindegelder.

Formulare A

Land Galizien
Kreis N

Bezirk N
Gemeinde N

Matrikel

über sämtliche Gemeindeglieder
der Gemeinde N
aufgenommen am

Post No.	Name und Geburtsort	Geburts- jahr	Tage und Jahre der Geburt	Lebensort Lebenszeit	Ist Gemeindeglied wegen		
					Zugehörig seit	Grund oder Grundbesitz	Gewerb- betriebl.

1. Jakob Trochow y. b.

15 Oktob.
1831

Grünwitz

gehörig

Leipzig
n. d. R.
Stadtwirt-
schaft

—

2. Jozef Fink Brunn

27 Juli
1824

Kriegs-
denkmal

Zugehörig

—

—

3. Wenzel Samaryk y. b.

1. Janu.
1819

Müllers

gehörig

Leipzig
n. d. R.
Kalmwirts-
schaft

—

Hilfsliste Pflanzvermehrung von Züpfeln
in der Gemeinde

Leitung
der Pflanz
sitze

Ortschaften

Nr.	Gehäusen Pflanz		Grünzweige Pflanz		Lösserle Pflanz		Finkweiden Pflanz	
	fu	St	fu	St	fu	St	fu	St

1	45	1
---	----	---	---	---	---	---	---	---

in der Ge-
meinde

2	—	—	—	—	—	2	.	15
---	---	---	---	---	---	---	---	----

in der Ge-
meinde

3	30	—	24	—	—	—	—	—
---	----	---	----	---	---	---	---	---

steht als
Müllhaufen
der Landwehr.

Formulare B.

Land Galizien

Bezirk N.

Kreis N.

Gemeinde N.

Inventarium

über das Vermögen der Gemeinde N.

aufgenommen am

Post
1879

Gegenstand

Wahrsch

Jährliche
Einkünfte
mit

Jährliche
Klassen

Anmerkungen

fr	kr	fr	kr	fr	kr
----	----	----	----	----	----

I. Eigenes Vermögen

A. Grundstücke

1. Ein Güterstück Nr. 1120
321 ^{ald}
402 ^{mit} in der Flur
Lauterbach, mit der No.
1120 klaten postweise
na blone in Fluren
insgesamt von 35 $\frac{1}{2}$ 398 $\frac{1}{2}$ °

840	.	.	.	3	75
-----	---	---	---	---	----

Wird als Güterstück benutzt
Liefert sonst kein Einkommen

B. Güter

2. Das Gemeindefeld Nr. 33
mit weissen Material
besteht mit einer ge.
mässigen Boden, mit
Kupfer getrocknet bepflanzt
mit 4 Meilen, die Flächen
mit weissen Kleeblättern und
Sungeln weissen etc. etc

320	.	10	.	1	5
-----	---	----	---	---	---

Die Fläche ist zum Anbau
bestimmt, das wird weissen
dieser wird das Einkommen von
mischen.

C. Sparkasse

3. Ein Sparkassenschein auf den Gemeindefeldern

120	.	12	.	.	60
-----	---	----	---	---	----

Wird verpachtet um den Zins
von 12%

D. Obligationen

4. Obligationsanleihe der Gemeinde
von 1895 zu 3 $\frac{1}{2}$ % verzinstlich im
Betrag von 500

21	.	.	7 $\frac{1}{2}$.	4
----	---	---	-----------------	---	---

E. Guthabungen

5. An die Gemeinde gezahlte Löhne an
die Gemeindefeldern
von H. H.

5	25
---	----	---	---	---	---

Zusammen		1356	25	22	7 $\frac{1}{2}$	5	44
----------	--	------	----	----	-----------------	---	----



1/2

Gegenstand	Haupt		Zusätzlich		Zusätzlich		Anmerkung.
	fr	st	fr	st	fr	st	

Übersrey	1356	25	22	73 1/2	5	44	
F. Mobilien							
ein Büchertisch mit fünf benutzten, unbenutzten mit 2 neuen Kesseln mit seinem Handpumpenapparat	25	.					
ein Kaminofen samt Anhe- fen	3	.					
ein Kaminofen	1	.					
zwei Leinwand	.	50					
G. Baarschaft.							
in Leinwand	120	.					
in Kupfermünzen	2	15					
Summa	1507	90	22	73 1/2	5	44	

<u>Verbinden</u>							
zur Erhaltung des Gammels des Hauses ein inwendiges Kesseln	420	.					

Summe des Aktiv-Hauses	1087	90	22	73 1/2	5	44	
-------------------------------	-------------	-----------	-----------	---------------	----------	-----------	--

- | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|---|
| + N. N. Ostpreußen | | | | | | | + N. N. Gemischte Gemischten
mit Anweisungen |
|   | | | | | | | + N. N. No. No. |
| + N. N. Gammels | | | | | | | + N. N. Gammels |
| + N. N. Gammels | | | | | | | |
| N. N. Gemischte Gemischten
als Vermögensgegenstände | | | | | | | |

Sonntags C.

Ludwig Groligian
Paris N.

Lezint N
Gumaint N

Procurator

Der Einigkeit und Ansehen der Gemeinde N
für das Abrechnungsjahr 1862

ausgegeben am

1861

Fol. Nr.	Einigung	Einführung 1860		Einführung für das Jahr 1862		Mitteln gemäß Auf weis				Anmerkungen
						Kommunale		Kommunale		
		fr	Stk	fr	Stk	fr	Stk	fr	Stk	
1.	Kaufvertrag für Gemeindegrundstücke	52		45				7		wegen Kauf Gemeindegrundstücke da nur für den von 45/100
2.	für Aufstellung auf den Gemeindewald grund.	154	50	172		17	50			der Holzpfle ist vorgelassen
3.	Entwurf der Ge meindeobligationen	12	50	12	50	-	-	-	-	
4.	Mitteln für die Pflanz im Gemein degrund	10	-	8	-	-	-	2	-	Summe der Einführung vorgelassen werden
Zusammen		229	-	237	50	17	50	9	-	
Einnahme der Auf gaben				197	30					
bleibt am Überschuss				40	20					
										x NN Ortsvorsteher Gemeinde-pingel x NN Gasswarter x NN Gasswarter

Angelegenheiten	Anfang		Ende		Mittel zum				Bemerkungen
	1860		1862		Anfang		Ende		
	fr	Gr	fr	Gr	fr	Gr	fr	Gr	
Kapitalien der Gemeindekasse	80	-	80	-	-	-	-	-	
Leihung eines Kassaplattes	-	-	90	-	90	-	-	-	
Kaufmann von Lina Kasperl Lina und Tochter Kaufmannsmeister	10	50	6	90	-	-	3	60	Lohnsteuer über- nahm überlassen und von Lina.
Kaufmann der Kassaplattenmeister	12	30	20	40	8	10	-	-	Lina von Lina Kasperl Lina Kasperl Lina. Lina
Zusammen	102	80	197	30	98	10	3	60	

X N N Gemeindekasse
 N N Gemeindekasse
 und Kassaplattenmeister

Formular 9

Land Galizien
Kreis N.



Bezirk N
Gemeinde N

Rechnung

über die Einnahmen und Ausgaben der
Gemeinde N. im Verwaltungsjahre
1861

Ansatz vom 1861.

Zopf Nr.	Einnahme	Einnahme		Ausgaben		Rückstand	Zopf des Kaufes	Anmerkung
		fr	kr	fr	kr			
1.	<u>Einkünfte von Grundstücken</u> A. Landwirtschaft A. an Franko Rosal Kaufvertrag n.m. 120 . Zinseszins zahlen an n.m. — n.m. 1. Novemb. 1860 30 Zopf 3 am 1. März 1861 Zins an den fremd. Kauszinszinsen . . . 10. 30 10 Zopf 23 am 1. Mai 1861 30 Zopf 37 am 1. Octobr 1861 an Kauszinszinsen 20 20 an Zinseszinszinsen 25 5 } Zopf 58.							
2.	<u>Einkommen von Weltaugen</u> Das Kauszinszins in Frankfurt Lohn an Josef Jakob n.m. Kauf Land. Handlung B. n.m. 135 . Zinseszins zahlen an n.m. am 15. Novemb. 1860 30 Zopf 10 am 1. März 1861 45 Zopf 24 am 1. Septemb. 1861 50 Zopf 45 Handlungs n.m. — Rückstand 10							
3.	<u>Zahlung der Obligationen</u> 12 50 12 50 Zopf 17. <u>Zusammen</u> 267 80 252 50 15 . Effektiv. Kauszinszinsen abgezogen 69 <u>Zusammen Kaufvertrag</u> 183 50.							
								+ n. n. Aufwands + n. n. Aufwands + n. n. Aufwands

Kopf No.	Beschreibung	Gebäude		Abfallung		Licht.		Kopf No. Kopf No.	Anmerkungen
		fr	st	fr	st	fr	st		
1.	Bauführung des Gemeindefriedhofes am 1. Februar 1861 laut Anweisung d. 4. Novbr 1860 N ^o 40	80	.	20	.	.	.	Kopf 5	
	am 1. Februar 1861 laut Anweisung d. 1. Februar 1861 N ^o 5	.	.	15	.	.	.	Kopf 27	
	am 1. Juli 1861 laut An- weisung d. 1. Juli N ^o 27	.	.	20	.	.	.	Kopf 45	
	unvollständ. Ankleben	25	.	.	Wegen unvollständ. Verles muss begehrt.
2.	Anpflanzung des Gemeindefriedhofes am 3. März 1861 à 50 Stk pro Tag für 6 Tage, laut Anweisung d. 15. März 1861	9	.	9	.	.	.	Kopf 33	
3.	Anpflanzung des Gemeindefriedhofes am 15. März 1861	5	.	5	.	.	.	Kopf 30	
	Zusammen	94	.	69	.	25	.	.	

+ N. N. Gemeindefriedhof
N. N. Gemeindefriedhof
N. N. Gemeindefriedhof

Formulare E.

Land Galizien.
Kreis A.

Bezirk A.
Gemeinde A.

Register

über die vom Ortsrichter für Gemeinde A. gefällten Ur-
theile in Zivilstreitsachen und über die von ihm gepflegten
Vergleiche

angefangen am 1861.

beendet am 1860 in dem ersten Teil.

Zahl	Tag des Monats, Jahr	Name des Ortes mit Gegensatz.	Ort des Verkaufes oder Erbschaft.	Verkauf oder Erbschaft.	Datum des Verkaufes, oder Erbschaft.	Datum der Bevollmächtigung oder Execution.
------	-------------------------------	-------------------------------------	--	-------------------------------	--	---

1. 25^{te}
Oktober
1861.
Justus Byk
Gemeinde von H.
belangt an Johann
Morrenta wegen
Zahlung v. 57 50
für gekaufte Länd-
schaften.

Johann Morrenta,
unter seiner
eigenschaft,
dem Justus
Byk 57 50
für die Länd-
schaften 861
zu bezahlen.

+ N. N. Date,
ein
Gemeinde-
gut
N. Gemeinde,
Herrn von H.
Kommunikation
von.

2. 5^{te} No-
vember
1861.
Schabse Ochs
Kommunikation
an belangt an
Wenzl Maruzerak
wegen Zahlung
des Dreizehner an
10 fl. samt 50% Zins,
von d. 1^{ten} Juli 1861
anzuführen.

Leinhard Morrenta,
Herrn von H.
Kommunikation
gleiches, der
Wenzl Maruzerak
dem Schabse
Ochs 13 fl.,
samt 50% Zins
von d. 1^{ten} Juli 1861
anzuführen.
11^{ten} Januar 1862
1^{ten} März 1862
zu 2 fl. Zins,
dann fall.

N. N.
Kommunikation
Gemeinde-
gut
N. N. Gemeinde,
Herrn von H.

Am 15^{ten}
Februar
1862 in
Anwesen-
heit des
Herrn Ochs
eingetragen.

Am 15^{ten}
1862 in
Anwesen-
heit des
Herrn Ochs
eingetragen.
Wenzl Maruzerak
wegen des Kaufes
der Ländschaften
von Schabse
Ochs befristet
zu 10 fl. Zins
Wenzl Maruzerak
eingetragen.
+ N. N.
Kommunikation
Gemeinde-
gut

Formulare F.

Auszug aus dem Verfallenszettel der Gemeinde A.

In dem Verfallenszettel der Gemeinde A. steht post Zahl 2 Kontingenz
m. d. d.
Seite 1.
Kaufsumme eingetragener von: Am 5^{ten} November 1861 belangte Schab,
se ocht Prognostikergelder mit A. der Wasyl Maruszkate wegen
Zahlung des Leihzins von 10 fl. seit dem 1^{ten} Juli 1861 laufend
⁵⁰/₁₀₀ Zinsen. - Über diese Höhe haben sich beide Theile vor dem Orts-
richter A. A. Lufin vereinigt, dass Wasyl Maruszkate dem Schab,
se ocht den Leihzins von 8 fl. in 4 monatlichen Raten a 2 fl. mit
zuerst am 1^{ten} Dezember 1861, am 1^{ten} Januar 1862, am 1^{ten} Februar 1862
am 1^{ten} März 1862 zahlen werde.

Waküent dessen folgt die Unterschrift des Bevollmächtigten unter
Bestätigung des Gemeindeforgals.

A. am 15^{ten} Februar 1862.

(Gemeinde-
Bevollm.)

+ A. A. Bevollmächtigter

A. A. Gemeindefreiber
= Namensfertig.

Formulare G

Land Galizien
Kraus A.

Legat A.
Gemeinde A.

Protocoll

über die vom Oberkrieger für Gemeinde A. ausgeführten

Maßnahmen

ausgeführt am 1861.

Besteht aus 160 nummerierten Seiten.

K. Z. Z. Z.	Datum	Was mit Finesse als Laufen mit profanen Gendling.	Goldproben						Anzahl Prose	Körperliche Erfahrung.	Tag im Mittelpunkt	Unter Hofe als Königreich	Anmerkungen
			für die meiste Lage		für den Anmerker		für die Lage						
			f	l	f	l	f	l					
1.	21. Jhr, 1861.	Jwan Marmak, Gemeinder. Landsknecht wurde wegen Nicht, erhalten bei der Prüfung der Gemeinderatswahl am 12. Jhr, 1861 unzulässig zu								Langzeit am 12. Jhr, bei 1861.	N. N. Osk, König (König) N. Osk, Königreich Königreich		
2.	15. Jhr, 1861.	Jacko Kalerak, Knecht wurde Gemeinderat Jwan Kurtow, wurde wegen Jhan, qualifiziert unzulässig zu							3. Knecht, Jhan.	unzulässig am 16. Jhr, zum 1861.	N. Osk, (König) N. Osk, Königreich als Knecht, Königreich.		
3.	17. Jhr, 861	Karanka Kowalich, Gemeinder. wurde wegen unzulässig, Lage Knecht unzulässig, Lage Jhan unzulässig zu							4. Knecht, Knecht.		N. N. Osk, (König) N. Osk, Königreich als Knecht, Königreich.	Wurde unzulässig, nach für Jhan, unzulässig.	
4.	29. Jhr 861	Jwan Kowarz, wurde wegen unzulässig, Lage unzulässig, Lage unzulässig unzulässig zu									unzulässig am 12. Jhr 861	N. N. Osk, König (König) N. Osk, Königreich als Knecht, Königreich.	

4

3 50

Sonnabend H

Land Gulzig
Paris N

Luziak N
Gruamtu N

Leipzigerdubief

für die Gemeinde N

besteht aus 100 nummerierten Karten

7

Datum

Zufuhr der Leinwand

Leistung
des
Leinwandamtes

15^{ten} Feb
1862

Jwan Kuzma Grunowitsch aus
N. aufhört und beschwert sich daß
der Ortsoberster N N bei der Klage
Einführung am 14 Februar bei ihm
3 Rtl über den Gabel verweigert hat
x Jwan Kuzma
N N Gemeindevorsteher
als Klagenführer

4 März
1862

Frantz N. Götzebrister aus M beschwert
sich gegen den Gemeindevorstand von N
daß derselbe die Leinwand auf dem La.
von N nicht verweigert hat. was zur Sol.
zu setzen durch den Gemeindevorstand im Klage
an der Nordensfelden bedürftig. nachgel.
werden

Frantz N Götzebrister
aus M

Gemeindevorstand
gebildet am 5ten
März 1862

N. N
Leinwandamtes

36 9/10



Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.